



Stand: Januar 2023

## Dienstleistungsfreiheit in der Europäischen Union

In allen Mitgliedstaaten der Europäischen Union (EU) gilt das Gemeinschaftsrecht. Die Dienstleistungsfreiheit erlaubt jedem Unternehmen, in der EU vorübergehend zu gleichen Bedingungen wie inländische Unternehmer Dienstleistungen in einem anderen Mitgliedstaat anzubieten und zu erbringen ohne die Notwendigkeit einer Niederlassungsgründung.

Wollen **ausländische Unternehmen vorübergehend in Deutschland Dienstleistungen erbringen**, müssen sie - und teilweise aufgrund der sogenannten Bürgenhaftung nach § 14 AEntG auch deren deutsche Auftraggeber - folgende Bestimmungen beachten:

1. Für die Ausübung **zulassungspflichtiger** handwerklicher Berufe aus der Anlage A der Handwerksordnung besteht bei erstmaliger Tätigkeit in Deutschland eine Anzeigepflicht bei der Handwerkskammer: das erfolgt in Form einer **einmaligen Meldung nach § 8 der EU/EWR-Handwerk-Verordnung**, die dann 1 Jahr gültig ist.

Voraussetzung für das EU Subunternehmen ist

- eine rechtmäßige Niederlassung im Herkunftsland
- dass die Tätigkeit auch im Herkunftsland reglementiert ist oder sie dort mindestens 1 Jahr ausgeübt wurde

2. Es gelten für die nach Deutschland entsandten ausländischen Arbeitnehmer für die Zeit ihrer Entsendung deutsche Entlohnungsvorschriften bzw. arbeitsrechtliche Mindestbestimmungen. Folgende Punkte sind deshalb von den ausländischen Arbeitgeber zwingend einzuhalten, soweit diese gesetzlich bzw. in allgemeinverbindlichen Tarifverträgen vorgeschrieben sind :

- Mindestlöhne,
- Mindestjahresurlaub,
- Überstundenzuschläge
- Sonstige Zuschläge und Zulagen wie z. B. Erschwernis- und Nachtarbeitszuschläge und Gefahrenzulagen oder Sachleistungen
- Bestimmungen für die Überlassungen von Arbeitskräften
- Sicherheit und Gesundheit am Arbeitsplatz etc.
- Höchstarbeits- und Mindestruhezeiten,
- Allgemeinverbindliche Tarifverträge

Im Freistaat Sachsen gelten im Handwerk aktuell Mindestlöhne für folgende Branchen:

- Baugewerbe
- Elektrohandwerk
- Gerüstbauhandwerk
- Maler- & Lackiererhandwerk
- Dachdeckerhandwerk
- Schornsteinfegerhandwerk
- Gebäudereiniger



Eine Übersicht über die Beschäftigungsbedingungen gemäß den Tarifverträgen und gesetzlichen Bestimmungen bietet der Zoll ([Deutsch](#) oder [Englisch](#)) bzw. zu den über den Mindestlohn hinausgehende Entlohnungsbestandteilen stellt der Zoll auf Deutsch [hier](#) eine weitere Übersicht zur Verfügung. Bei Entsendungen, die länger als 12 Monate dauern, gelten für die Entsandten *alle* im jeweiligen Gastland vorgeschriebenen Arbeitsbedingungen – mit Ausnahme der betrieblichen Altersversorgung.

Für alle nicht unter einen allgemeingültig erklärten Tarifvertrag fallende Tätigkeiten ist der gesetzliche Mindestlohn anzuwenden: seit dem 01.10.2022 ist für alle anderen Branchen der gesetzliche Mindestlohn von 12,00 EUR/Stunde bindend.

3. Arbeitgeber sowie Auftraggeber müssen bei Prüfungen der Finanzkontrolle Schwarzarbeit mitwirken – dazu gehört insbesondere, Arbeitszeitznachweise zu führen und entsprechende Unterlagen in deutscher Sprache bereit zu halten. Nähere Informationen zur Mitwirkungspflicht bei Kontrollen finden Sie [hier](#).
4. Aufgrund bestehender zwischenstaatlicher Regelungen Deutschlands mit allen EU-Ländern bleibt die **Sozialversicherungspflicht** der entsandten Arbeitnehmer bei bis zu 24-monatigen Entsendungen im Entsendestaat – dies muss für alle entsandten Arbeitnehmer sowie Einzelunternehmenden mit Hilfe der **A1-Bescheinigung**, nachgewiesen werden.

! Zusätzlich gelten für ausländische Unternehmen im Bausektor folgende Bestimmungen:

5. Gemäß der Mindestlohnmeldeverordnung (MiLoMeldV) muss vor Beginn der Tätigkeit für zu entsendende Arbeitnehmer eine **Meldung bei der Bundesfinanzdirektion West** über das mehrsprachige [Online-Meldeportal](#) erfolgen und gegebenenfalls auch eine Einsatzplanung eingereicht werden. Nachträgliche Änderungen der gemeldeten Angaben bezüglich Einsatzzeiten, Arbeitnehmer oder Einsatzorten müssen ebenfalls gemeldet werden. Für die Nutzung des Portals ist eine Registrierung erforderlich.  
Für Fragen wenden Sie sich an das Zollamt in Dresden, Tel. 0351 448 345 20 oder per E-Mail an [info.gewerblich@zoll.de](mailto:info.gewerblich@zoll.de).
6. **Melde- und Beitragspflicht** für entsandte Arbeitnehmer **bei der Urlaubs- und Lohnausgleichskasse der Bauwirtschaft** (SOKA Bau, Tel. 0611 707 4992 oder E-Mail: [europaabteilung@soka-bau.de](mailto:europaabteilung@soka-bau.de) )
7. Baustellen, die länger als vier Wochen andauern bzw. Tätigkeiten, die regelmäßig ausgeübt werden, müssen dem örtlichen **Gewerbeamt** gemeldet werden.

Steuerliche Melde- bzw. Abführungspflichten der EU-Subunternehmen bzw. deren entsandten Arbeitnehmer in Deutschland sind nicht Bestandteil dieses Merkblattes.

### Ansprechpartner/in der HWK Dresden

Meldung nach § 8 EU/EWR-HWO:

**Stefan Lehman**, Abt. Recht/Rolle

Telefon: 0351 46 40 455,

E-Mail: [stefan.lehmann@hwk-dresden.de](mailto:stefan.lehmann@hwk-dresden.de)

Dienstleistungsfreiheit:

**Katja Schleicher**, Außenwirtschaftsberatung

Telefon: 0351/46 40 943

E-Mail: [katja.schleicher@hwk-dresden.de](mailto:katja.schleicher@hwk-dresden.de)

